



Fassung nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.1.2016

### **§1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen "Osnabrücker Modellsport-Club DO-X e.V." mit dem Sitz in Osnabrück. Der Verein ist in das Vereinsregister unter der Nummer 1462 der Urkundenrolle von 1970 beim Amtsgericht Osnabrück eingetragen.

### **§2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung". Zweck des Vereins ist die Förderung des Modellflugs und weiterer Modellsportarten. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht:
  - a) durch die Bereitstellung eines Modellfluggeländes mit Clubhaus
  - b) durch die Ausbildung der Mitglieder, insbesondere der Jugend im Modellflug
  - c) durch Abhalten von Bauunterricht
  - d) durch Durchführung von sportlichen Wettkämpfen
  - e) durch Abhalten von Flugtagen
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wallenhorst zur ausschließlichen Verwendung für eine gemeinnützige Einrichtung zur Jugendförderung.

### **§3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können interessierte Personen werden, die den Satzungszweck unterstützen wollen. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt, über deren Annahme der Vorstand nach einer zweijährigen Probezeit entscheidet. Der Antrag verpflichtet das Mitglied zur Zahlung der Aufnahmegebühr, des Jahresbeitrages und evtl. von der Mitgliederversammlung beschlossenen Umlagen. Durch den Beitritt erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins und die erlassenen Ordnungsvorschriften an.
- (2) Der Vorstand kann auf begründeten Antrag die Zahlungsverpflichtungen stunden oder erlassen.
- (3) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins für den Modellsport zu nutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

### **§4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, wobei er nur zum 31. Dezember eines jeden Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen kann. Der Ausschluss eines Mitglieds kann nach Gewährung rechtlichen Gehörs durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn es gegen Vereinszweck oder die Vereinsordnungen gröblich verstößt oder seiner Beitragspflicht nicht pünktlich nachkommt und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von einem Monat nach Mahnung seinen Beitrag leistet. Trotz Ausschlusses bleibt die Beitragspflicht für das gesamte Geschäftsjahr bestehen. Zahlungsansprüche sind ausgeschlossen.
- (2) Mit der Entscheidung des Vorstandes ruhen sämtliche Rechte des ausgeschlossenen Mitglieds, ebenso dessen Ehrenämter. Mit Ausnahme des Ausschlusses aufgrund von Beitragsrückständen kann das ausgeschlossene Mitglied binnen einer Frist von einem Monat Einspruch gegen den Beschluss des Vorstandes einlegen, über den die nächstfolgende Mitgliederversammlung entscheidet. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

## **§5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§6 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, mit einer mindestens vierjährigen Mitgliedschaft. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Auf Antrag eines Mitglieds ist in geheimer Wahl abzustimmen.

## **§7 Die Zuständigkeit des Vorstandes, Haftung**

- (1) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand nimmt die Interessen des Vereins wahr und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch.
- (2) Die Haftung des Vorstandes gegenüber dem Verein ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Der Vorstand wird von seiner Haftung für einfache und leichte Fahrlässigkeit gegenüber dem Verein freigestellt.

## **§8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere über die Festsetzung der Aufnahmegebühr, der Jahresbeiträge, evtl. Umlagen sowie über Satzungsänderungen und Änderungen der Clubordnung zu entscheiden. Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei allen übrigen Abstimmungen genügt die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen sind ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis unerheblich. Auch hat die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des Geschäftsberichts und des Berichts des Kassenprüfers zu beschließen. Des Weiteren wählt die Mitgliederversammlung die Kassenprüfer für zwei Rechnungsjahre, die der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten haben.  
Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Vorstandsmitgliedern gegenzuzeichnen ist.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung im ersten Quartal eines jeden Jahres erfolgt durch Einladung in Schriftform unter Angabe der Tagesordnung mit einer angemessenen Ladungsfrist von zwei Wochen.

## **§9 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Anträge vom Vorstand verlangt wird.

## **§10 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 3/4 - Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. In diesem Fall ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Das nach Durchführung der Abwicklung noch vorhandene Vereinsvermögen fällt an die Gemeinde Wallenhorst zur ausschließlichen Verwendung für eine gemeinnützige Einrichtung zur Jugendförderung. Die Bestimmung der gemeinnützigen Einrichtung erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.